



Bundesministerium
der Finanzen



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2015

Ausgabe 2016

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2015

Ausgabe 2016; Rechtsstand zum 31.12.2015

Vorwort

Die Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ soll vor allem als Informationsgrundlage für steuer- und finanzpolitische Diskussionen dienen. Die Übersichten und Grafiken zeigen, dass Deutschland mit seiner Steuer- und Finanzpolitik international gut positioniert ist.

Die Bewältigung der Flüchtlingssituation macht deutlich, wie wichtig ein jederzeit handlungsfähiger Staat und ausreichende Vorsorge in den öffentlichen Haushalten sind. Darüber hinaus werden finanzielle Spielräume für gezielte steuerliche Entlastungen genutzt. Die Effekte der kalten Progression der Jahre 2014 und 2015 werden für alle Steuerpflichtigen in 2016 auf tariflicher Ebene vollständig ausgeglichen. Zusammen mit Anpassungen beim Grundfreibetrag und bei den Familienleistungen stellen die steuerlichen Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 5 Mrd. Euro einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Arbeitsanreizen und Kaufkraft dar.

Das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern erstellte im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf die EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (die USA, Kanada, Japan, die Schweiz und Norwegen) und beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2015. Angekündigte oder beschlossene Maßnahmen, die sich erst ab 2016 auswirken, sind nicht erfasst.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich bei vielen Vergleichen erst aus dem Gesamtkontext heraus sinnvolle Schlussfolgerungen ziehen lassen. So ergibt sich etwa bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften die tatsächliche Steuerbelastung in den einzelnen Staaten erst aus dem Zusammenspiel von nominalen Steuersätzen und unterschiedlich ausgestalteten Bemessungsgrundlagen. Auch bei der Lohnsteuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern in verschiedenen Familienverhältnissen ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse eingeschränkt, da länderspezifische Familienleistungen entweder innerhalb des Besteuerungssystems oder als separate Transferzahlungen Berücksichtigung finden.

Inhalt

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen.....	7
2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	11
3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen	25
4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2015.....	39
5. Vermögensteuern	47
6. Besteuerung des Finanzsektors.....	49
7. Umsatzsteuersätze	52
Fazit.....	55
Impressum.....	58

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Übersicht 1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten (Steuern im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt) in der Abgrenzung der OECD (Revenue Statistics) seit 1980. Da die in den Vergleich einbezogenen Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Beiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, zeigt Übersicht 2 die Abgabenquoten. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt die Belastung durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik 1 führt beide Quoten zusammen.

Insbesondere in den skandinavischen Staaten, aber auch in Frankreich, Belgien, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 %), während die USA, die Schweiz und Irland relativ niedrige Abgabenquoten aufweisen (<30 %). Die deutsche Abgabenquote bewegt sich im Mittelfeld und ist in 2014 mit 36,6 % im Vergleich zum Vorjahr (36,5 %) nahezu unverändert geblieben. Die niedrigste Abgabenquote haben weiterhin mit 26,0 % die USA, und die höchste Abgabenquote findet sich ebenfalls unverändert zum Vorjahr mit nunmehr 50,9 % in Dänemark.

Die deutsche Steuerquote blieb im Jahr 2014 konstant bei 22,6 %. Hier rahmen die Slowakei am unteren und nach wie vor Dänemark am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern in % des BIP					
	1980	1990	2000	2012	2013	2014 ²⁾
Belgien	28,9	27,5	30,2	29,9	30,5	30,6
Dänemark	41,1	44,4	46,2	46,3	47,5	50,8
Deutschland ³⁾	23,9	21,8	22,1	22,5	22,6	22,6
Estland	–	–	20,0	20,7	20,8	21,7
Finnland	27,1	31,9	34,3	30,0	31,1	31,2
Frankreich	22,6	22,9	27,5	27,6	28,3	28,1
Griechenland	13,9	17,5	23,2	23,7	23,7	25,5
Irland	25,8	27,8	27,3	23,0	23,9	24,7
Italien	17,8	24,4	29,0	30,8	30,8	30,5
Japan	17,5	21,0	17,3	17,2	17,9	–
Kanada	27,3	31,0	30,2	26,0	25,7	25,8
Luxemburg	24,1	24,7	27,5	27,5	27,3	27,0
Niederlande	24,9	25,2	22,5	21,4	21,7	–
Norwegen	33,1	29,7	33,1	32,2	31,0	29,2
Österreich	26,7	26,4	27,8	27,5	27,9	28,2
Polen	–	–	20,0	20,1	19,6	–
Portugal	15,4	19,3	23,3	23,3	25,6	25,4
Schweden	31,2	36,0	36,1	32,4	32,9	32,8
Schweiz	17,9	18,0	20,9	20,2	20,1	19,9
Slowakei	–	–	19,7	16,1	17,1	17,5
Slowenien	–	–	22,7	21,9	22,0	22,1
Spanien	11,3	20,4	21,8	20,7	21,4	21,8
Tschechien	–	–	18,1	19,1	19,5	18,8
Ungarn	–	–	27,3	26,0	25,9	25,5
USA	19,9	19,3	21,5	18,6	19,3	19,8
Vereinigtes Königreich	27,8	27,3	28,8	26,7	26,7	26,5

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1980 - 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965 - 2014, Paris 2015; eigene Berechnungen

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP					
	1980	1990	2000	2012	2013	2014 ²⁾
Belgien	40,6	41,2	43,6	44,0	44,7	44,7
Dänemark	41,3	44,4	46,9	46,4	47,6	50,9
Deutschland ³⁾	36,4	34,8	36,2	36,4	36,5	36,6
Estland	–	–	31,0	32,1	31,8	32,9
Finnland	35,3	42,9	45,8	42,7	43,7	43,9
Frankreich	39,4	41,0	43,1	44,1	45,0	45,2
Griechenland	20,7	25,1	33,2	34,5	34,4	35,9
Irland	30,1	32,4	30,9	27,9	29,0	29,9
Italien	28,7	36,4	40,6	43,9	43,9	43,6
Japan	24,8	28,5	26,6	29,4	30,3	–
Kanada	30,5	35,3	34,9	30,7	30,5	30,8
Luxemburg	33,8	33,8	37,1	38,8	38,4	37,8
Niederlande	40,3	40,2	36,8	36,1	36,7	–
Norwegen	41,9	40,2	41,9	41,5	40,5	39,1
Österreich	38,7	39,4	42,1	41,7	42,5	43,0
Polen	–	–	33,1	32,3	31,9	–
Portugal	21,9	26,5	31,2	32,0	34,5	34,4
Schweden	43,7	49,5	49,0	42,6	42,8	42,7
Schweiz	23,3	23,6	27,6	26,9	26,9	26,6
Slowakei	–	–	33,6	28,5	30,4	31,0
Slowenien	–	–	36,6	36,8	36,8	36,6
Spanien	22,0	31,6	33,4	32,1	32,7	33,2
Tschechien	–	–	32,5	33,8	34,3	33,5
Ungarn	–	–	38,7	38,6	38,4	38,5
USA	25,5	25,9	28,2	24,1	25,4	26,0
Vereinigtes Königreich	33,4	32,9	34,7	33,0	32,9	32,6

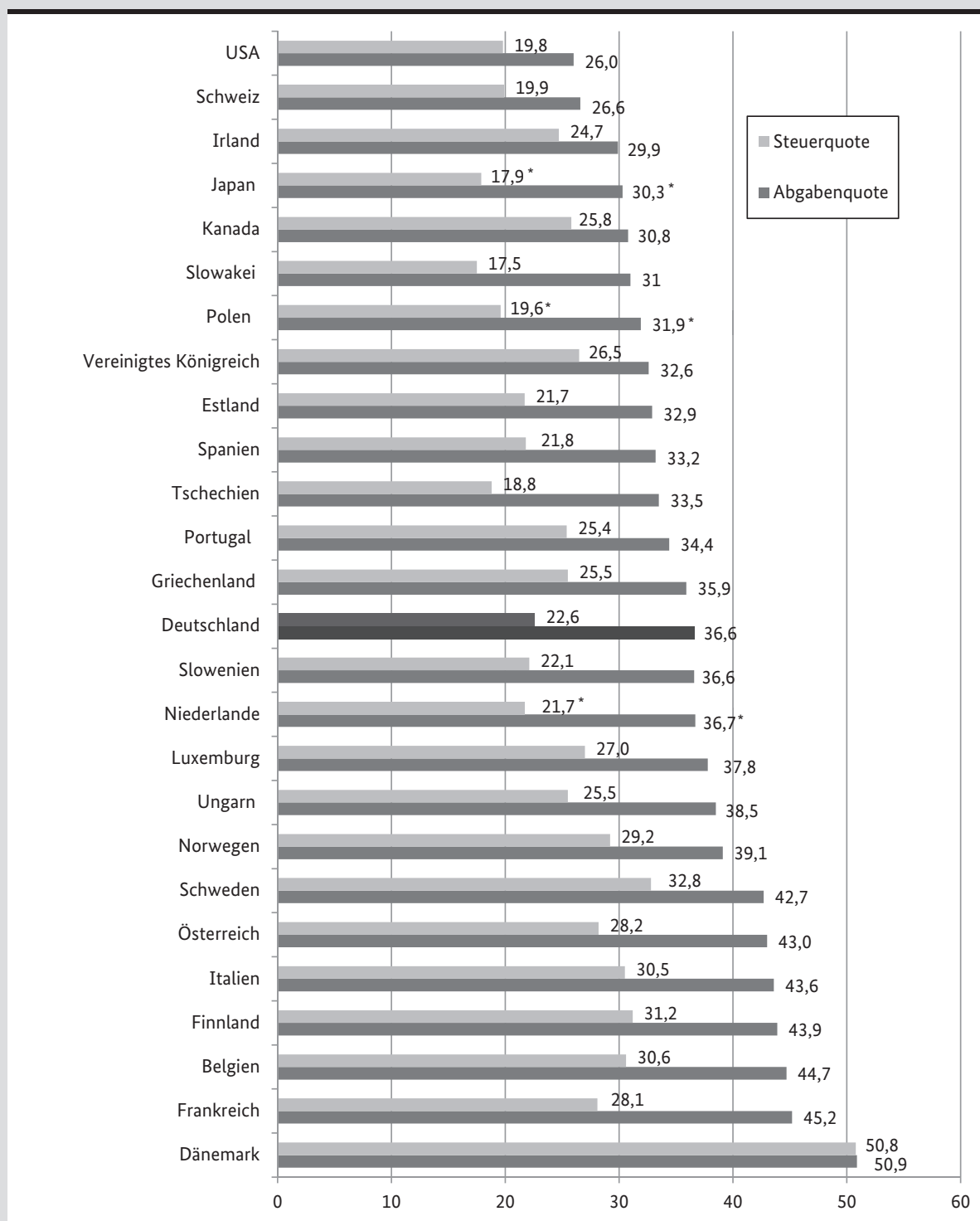
1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1980 - 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965 - 2014, Paris 2015; eigene Berechnungen

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2014 (in Prozent)



* Stand 2013

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2014, Paris 2015; eigene Berechnungen

2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Die nominale Steuerbelastung lässt sich leicht anhand der Steuergesetze feststellen. Ihr kann eine bedeutende Signalfunktion bei der internationalen Verteilung von Buchgewinnen und -verlusten zugesprochen werden. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Im Folgenden werden die Steuersätze und Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

Übersicht 3 gibt Informationen zur Höhe der Körperschaftsteuersätze (ohne Steuernachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner.

Um Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern, haben inzwischen fast alle Staaten entsprechende Systeme zur Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner eingeführt. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei EU-Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Slowakei und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sog. Vollanrechnungsverfahren).

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2015

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung		
Belgien	33 % Normaler Steuersatz auf Einkommen über 322.500 €; ansonsten Eingangsteilmententarif 24,25 %, 31 % und 34,5 %; alle Steuersätze ohne "Krisenzuschlag" von 3 % des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 % oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 % –	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	23,5 % –	Kapitalertragsteuer 27 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 49.900 DKK Abgeltungswirkung, bei höheren Dividendeneinkünften 42 % Einkommensteuer unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland	15 % Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags (und ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer)	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	20 % –	Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften sind zu 15 % steuerfrei und zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 30 % pauschaler Einkommensteuer für Einkünfte bis 30.000 €, 33 % für übersteigende Einkünfte. Dividenden nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften sind bis zu 8 % des Beteiligungswerts des Anteilseigners zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.). Der danach steuerfreie Anteil bleibt bis zu einer Höhe von jährlich 150.000 € steuerfrei und der übersteigende Betrag ist zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.). Übersteigen Dividenden die 8 %-Grenze, ist der übersteigende Betrag zu 25 % steuerfrei und zu 75 % steuerpflichtig als Erwerbseinkommen mit progressivem Steuertarif.
Frankreich	33,3 % Ohne Sozialzuschlag von 3,3 % der Körperschaftsteuer, soweit sie 763.000 € übersteigt, für Unternehmen mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz; ohne weitere Zusatzabgabe von 10,7 % der Körperschaftsteuer für Unternehmen mit jährlich mehr als 250 Mio. € Umsatz; ohne Ausschüttungsteuer von 3 % für bestimmte Unternehmen	Kapitalertragsteuer 21 % der Bruttodividende (36,5 % einschließlich Sozialsteuern); progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 15,5 % Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Griechenland	29 %	–	Abgeltungsteuer 10 %
Italien	27,5 %	Ohne 3,9 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 26 % (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen 49,72 % der Dividende der progressiven Einkommensteuer)
Kroatien	20 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Lettland	15 %	–	Abgeltungsteuer 10 %
Litauen	15 %	5 % für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 15 %
Luxemburg	21 %	Ohne Zuschlag von 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Steuersatz 20 % für Einkommen bis 15.000 €	Dividende zu 50 % steuerfrei
Niederlande	25 %	Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 20 %	Einkommensteuer 25 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung eines fiktiven Kapitalertrags mit 30 %
Norwegen	27 %	–	Dividenden bis zu einem Bruchteil der Anschaffungskosten der Beteiligung bleiben steuerfrei
Österreich	25 %	–	Abgeltungsteuer 25 %
Polen	19 %	–	Abgeltungsteuer 19 %
Portugal	21 %	Ohne Gemeindegzuschlag von bis zu 1,5 %; 26 % auf Gewinne über 1,5 Mio. €, 28 % auf Gewinne über 7,5 Mio. €, 30 % auf Gewinne über 35 Mio. €	Abgeltungsteuer 28 % oder Option zur Steuerveranlagung, wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 %	–	Abgeltungsteuer 16 %
Schweden	22 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steuerveranlagung möglich
Slowenien	17 %	–	Abgeltungsteuer 25 %
Spanien	28 %	Für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 10 Mio. € ermäßigter Steuersatz von 25 % auf die ersten 300.000 € des Gewinns	Pauschaleinkommensteuer von 19,5 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21,5 % auf Einkünfte von 6.000 € bis 50.000 € und 23,5 % auf höhere Einkünfte
Tschechien	19 %	–	Abgeltungsteuer 15 %

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Ungarn	19 %	Ermäßigter Steuersatz von 10 % für Einkommen bis 500 Mio. HUF	Abgeltungsteuer 16 %
USA	35 %	Corporation Income Tax des Bundes 35 % mit ermäßigten Eingangssätzen, die ab Einkommen von 100.000 USD auslaufen	Einkommensteuer 0 %, 15 % oder 20 % auf Dividen- den von inländischen Kapitalgesellschaften oder ver- gleichbaren anderen Körperschaften
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemei- nen Tarif
Schweiz	8,5 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemei- nen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen unterlie- gen nur 60 % der Dividende der Einkommensteuer)
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 %	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergut- schrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	23,9 %	–	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbezie- hung der Steuergutschrift in das Einkommen; Son- derregelung: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften können einer pauschalen Steuer von 20 % unterliegen
Kanada	15 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bil- det die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufsto- ckungsbetrags von 38 %; 6/11 dieses Aufstockungs- betrags werden auf die Einkommensteuer des An- teilseigners angerechnet
Vereinigtes Königreich	20 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bil- det die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufsto- ckungsbetrags von 1/9; dieser Aufstockungsbetrag wird auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet

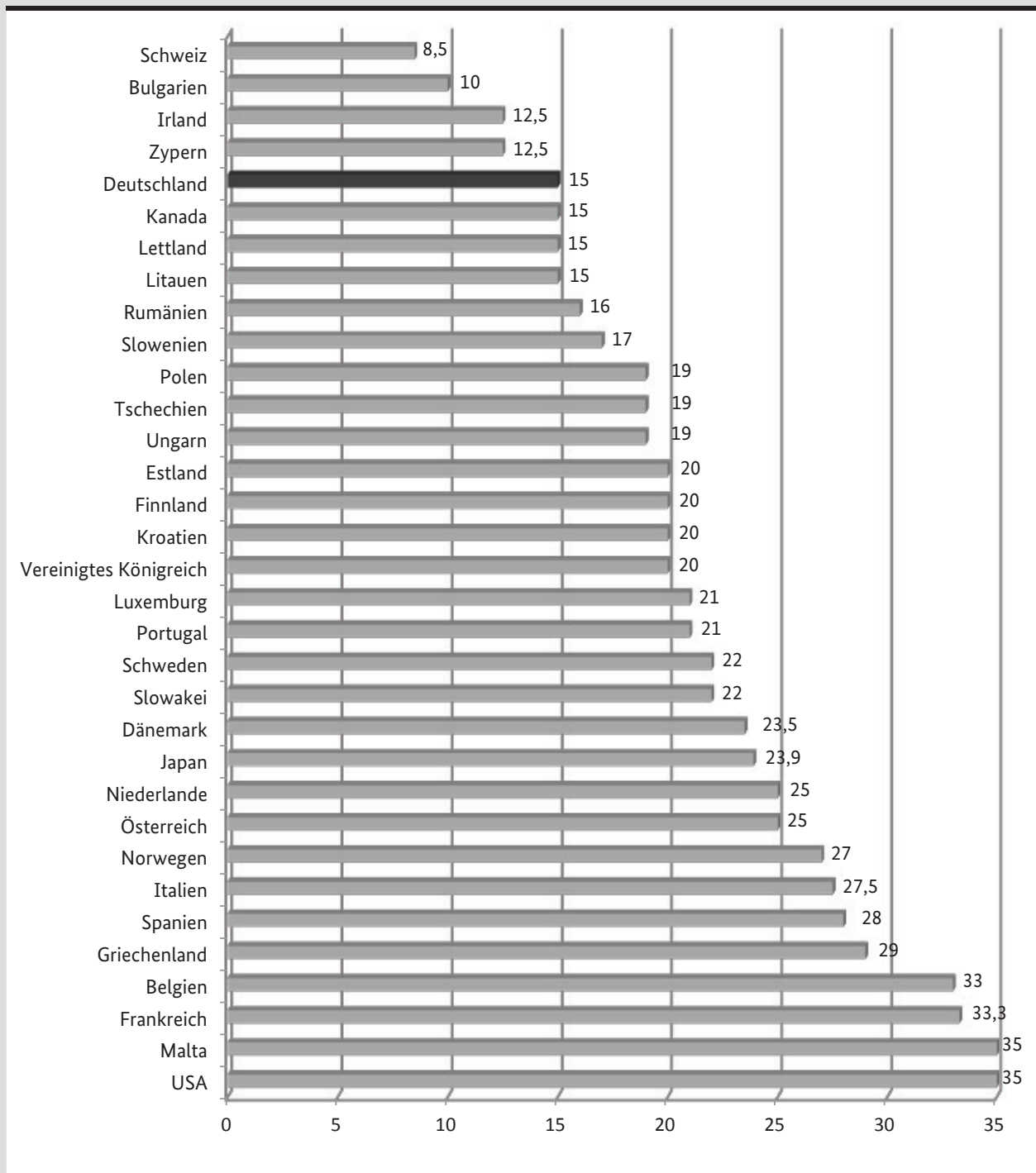
Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Slowakei	22 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	12,5 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteilungsabgabe von 17 %

Im Vergleich zum Vorjahr blieben in den meisten der hier untersuchten Staaten die (nominalen) Körperschaftsteuersätze unverändert.

Seit der Absenkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 auf 15 % ist die Stellung Deutschlands im internationalen Vergleich deutlich wettbewerbsfähiger. Nur Länder wie die Schweiz, Bulgarien, Irland und Zypern haben niedrigere nominale Körperschaftsteuersätze. [Grafik 2](#) zeigt die geltenden Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften).

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2015 – Standardsätze in Prozent
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)



Über die zentralstaatliche Ebene hinaus erheben in mehreren Staaten die Unterverbände (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach Zuschläge u. ä. des Zentralstaats bzw. der Gebietskörperschaften. Die Höhe all dieser die Kapitalgesellschaften belastenden Unternehmensteuern, die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage den Gewinn zugrunde legen, ist in Übersicht 4 und Grafik 3 dargestellt.

Zu beachten ist, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. in der Schweiz und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich demzufolge aus einer abgestuften Rechnung und nicht aus einer einfachen Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern. Bis 2008 minderte auch in Deutschland die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage. Um die Transparenz der Besteuerung zu erhöhen (additive Steuerbelastungsermittlung) und die Finanzströme der unterschiedlichen öffentlichen Gebietskörperschaftsebenen zu entflechten, ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.

Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht von 10 % in Bulgarien bis fast 40 % in den USA. Deutschland bleibt unter der im internationalen Vergleich wichtigen Marke von 30 %.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2015 im internationalen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2015 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbebeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	33,99	–	33,99
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	23,5	–	23,5
Deutschland	15,83 ²⁾	14	29,83
Estland	20 ³⁾	–	20
Finnland	20	–	20
Frankreich ¹⁾	38	–	38
Griechenland	29	–	29
Irland	12,5	–	12,5
Italien	27,5	3,9 ⁴⁾	31,4
Kroatien	20	–	20
Lettland	15	–	15
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	22,47	6,75	29,22
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25	–	25
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal (Lissabon) ¹⁾	21	1,5 ⁵⁾	22,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	22	–	22
Slowakei	22	–	22
Slowenien	17	–	17
Spanien ¹⁾	28	–	28
Tschechien	19	–	19
Ungarn ¹⁾	19	2 ⁶⁾	20,62
Vereinigtes Königreich ¹⁾	20	–	20
Zypern	12,5	–	12,5

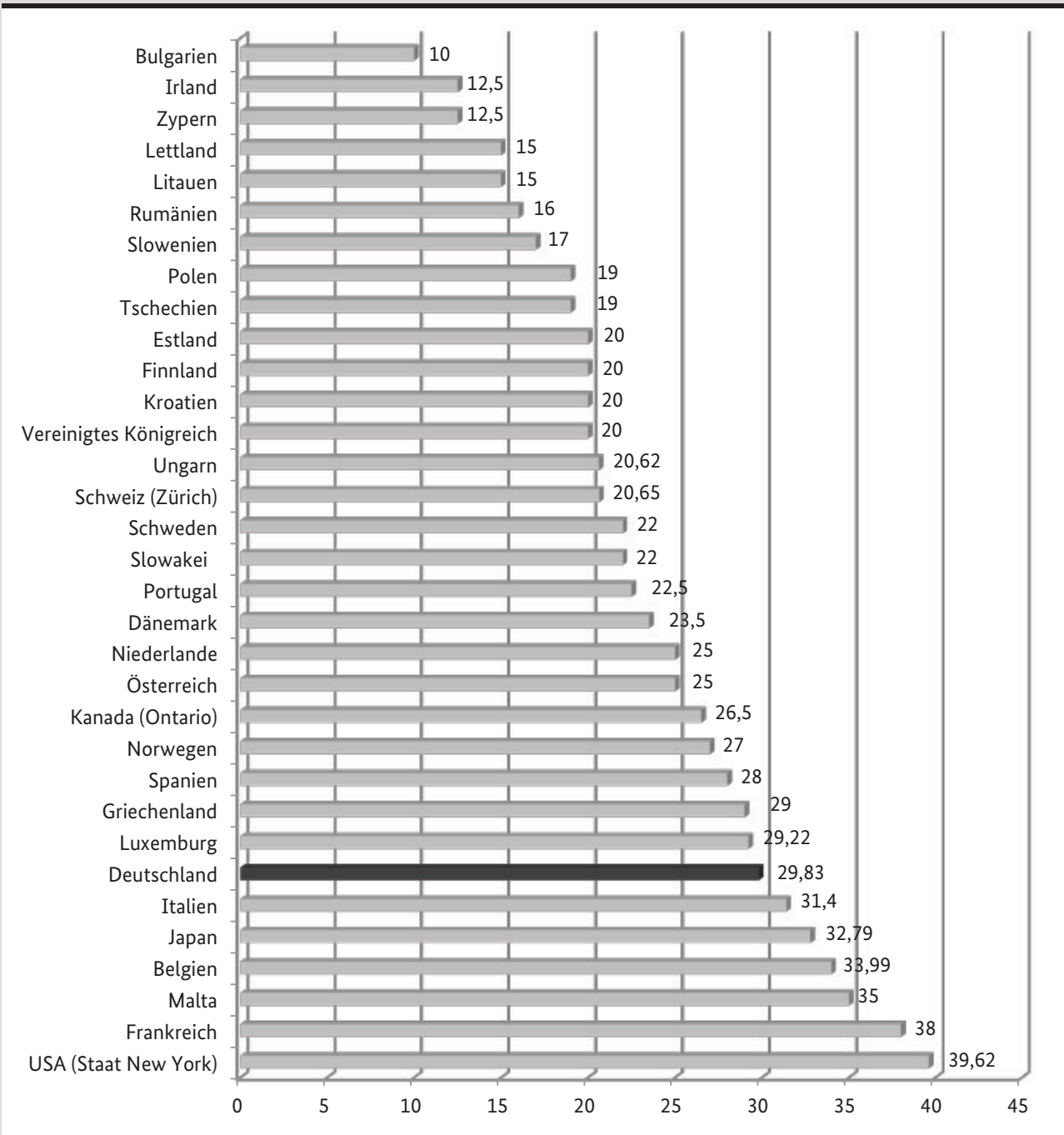
Übersicht 4: Fortsetzung

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	23,9	10,67 ⁷⁾	32,79
Kanada (Ontario)	15	11,5	26,5
Norwegen	27	–	27
Schweiz (Zürich)	8,5 ⁸⁾	17,52 ⁸⁾	20,65
USA (Staat New York) ¹⁾	35	7,1 ⁹⁾	39,62

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung.
- 4) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“; ein Teil der IRAP mindert als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 5) Gemeindezuschlag (maximal 1,5 % auf den Gewinn).
- 6) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 7) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Business Tax, hier 8,04 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 8) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 9) Ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i.H.v. 8,85 %.

Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2015 im internationalen Vergleich

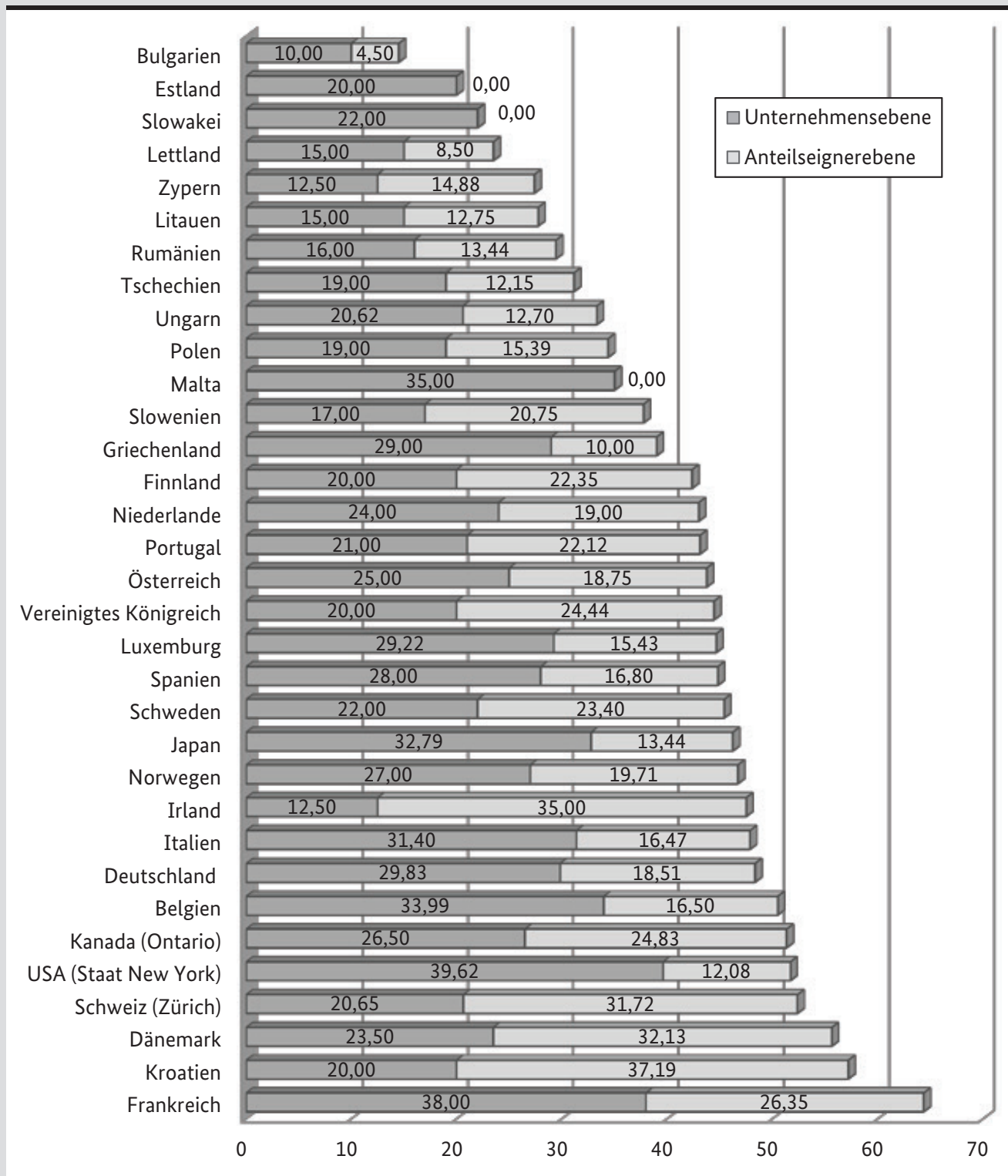
Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2015 (nominal) in Prozent
(Körperschaftsteuern, Gewerbebeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des
Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)



Für eine Bewertung der Gesamtbelastung von Unternehmensgewinnen muss auch die Besteuerung der Anteilseigner berücksichtigt werden. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden Dividenden gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Staaten nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Staaten vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden ein großes Gewicht zu.

Grafik 4 stellt die maximale Gesamtbelastung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine steuerliche Belastung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 8.000 Euro, ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximalbelastung (nominal) in Prozent auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2015



Auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrück- bzw. -vortrags hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche steuerliche Belastung von Unternehmen. Hierbei weisen einzelne Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln mehrheitlich restriktiver als in Deutschland ausgestaltet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Länder keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und den USA führt die Möglichkeit, Verluste zurückzutragen, zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragreichen Zeiten.

Vorgetragene Verluste können in einigen Staaten zeitlich unbegrenzt mit Gewinnen verrechnet werden, in anderen Staaten ist eine Verlustverrechnung nur innerhalb einer bestimmten Zeitspanne möglich. Deutschland erlaubt einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, beschränkt die Verrechnung von Verlusten jedoch der Höhe nach (Mindestgewinnbesteuerung). Dieser Praxis haben sich in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl von Staaten, darunter auch Frankreich, Italien und Spanien, angeschlossen.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2015

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste dar, die ab dem 1.1.2015 anfallen. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, wurden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	-	Unbegrenzt
Bulgarien	-	5 Jahre
Dänemark	-	Unbegrenzt (bis zu 7.747.500 Mio. DKK pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 7.747.500 DKK übersteigenden Einkünfte)
Deutschland	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Estland	Keine Regelung erforderlich	Keine Regelung erforderlich
Finnland	-	10 Jahre

Fortsetzung: Übersicht 5

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Frankreich	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €, Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte)
Kroatien	–	5 Jahre
Lettland	–	Unbegrenzt
Litauen	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis 70 % der jährlichen Einkünfte; Beschränkung gilt nicht für kleine Unternehmen, die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen)
Luxemburg	–	Unbegrenzt
Malta	–	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	9 Jahre
Österreich	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte)
Polen	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	–	12 Jahre (Verrechnung nur bis zu 70 % der jährlichen Einkünfte)
Rumänien	–	7 Jahre
Schweden	– (indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	–	4 Jahre (Verrechnung pro Jahr nur bis zu 25 % des Gesamtverlustvortrags)
Slowenien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Spanien	–	Unbegrenzt (bei Unternehmen, deren Umsatz bestimmte Beträge überschreitet, Verrechnung nur bis zu 50 % bzw. 25 % der jährlichen Einkünfte)
Tschechien	–	5 Jahre

Fortsetzung: Übersicht 5

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Ungarn	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt
Zypern	–	5 Jahre
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (wird für Steuerjahre, die zwischen dem 1.4.1992 und dem 31.3.2016 enden, nicht gewährt, ausgenommen für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation)	9 Jahre (Verrechnung nur bis zu 65 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen)
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	2 Jahre	20 Jahre

3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den für das Erwerbseinkommen Alleinstehender relevanten Einkommensteuertarifen. In Übersicht 6 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabsetzbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen dargestellt. Steuerabsetzbeträge werden von der Steuererschuld abgezogen, so dass im Gegensatz zu Grundfreibeträgen und Nullzonen die Steuerprogression für die Entlastungswirkung keine Rolle spielt. Bei Grundfreibeträgen und Nullzonen ist hingegen die effektive Steuerentlastung abhängig vom Grenzsteuersatz und damit vom Steuertarif.

Übersicht 6: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2015 ¹⁾

Staaten	Tarif			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Persönliche Entlastungen	
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge				Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten						
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat Gemeinde Brüssel 7,0 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	25 <u>1,75</u> 26,75	% % %	8.710	–	7.380
Bulgarien		10	% ⁴⁾	Flat Tax	–	–
Dänemark	Staat Gemeinden insgesamt	8,08 <u>28,9</u> 36,98	% % ⁵⁾ %	61.542	392	–
Deutschland		14	%	8.473	–	8.472
Estland		20	%	Flat Tax	–	1.848
Finnland	Staat Gemeinden insgesamt	6,5 <u>19,5</u> 26,0	% ⁶⁾ % ⁵⁾ %	24.700	–	16.500 ⁷⁾
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	14 <u>8</u> 21,16	% % ⁸⁾ %	26.794	–	9.680
Griechenland		22	% ⁹⁾	25.000	2.100 ¹⁰⁾	–
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe insgesamt	20 <u>1,5</u> 21,5	% % %	33.800 12.012	1.650 –	– 12.012
Italien¹¹⁾	Staat Regionen insgesamt	23 <u>2,28</u> 25,28	% % ¹²⁾ %	15.000	–	–
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	12 <u>2,16</u> 14,16	% % %	3.480	–	4.113
Lettland		23	% ¹³⁾	Flat Tax	–	900
Litauen		15	% ¹⁴⁾	Flat Tax	–	1.992 ¹⁵⁾
Luxemburg	Staat Zuschlag 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosen- fonds Zuschlag für Haushalts- Ausgleich insgesamt	8 0,56 <u>0,5</u> 9,06	% % %	13.173	–	11.265

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif		Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten					
Malta	15	%	14.500	–	8.500
Niederlande	36,5	% ¹⁶⁾	19.822	2.203	–
Österreich	36,5	%	25.000	–	11.000
Polen	18	%	20.597	134	–
Portugal	Staat	14,5	%	7.000	–
	Zuschlag	<u>3,5</u>	%		
	insgesamt	18	%		
Rumänien	16	%	Flat Tax	–	56 ¹⁷⁾
Schweden	Staat	20	% ¹⁸⁾	65.640	45.834 ¹⁹⁾
	Gemeinden	<u>31,99</u>	% ⁵⁾		
	insgesamt	51,99	%		
Slowakei	19	%	35.022	–	3.803 ²⁰⁾
Slowenien	16	%	8.021	–	6.520 ²¹⁾
Spanien	19,5	%	12.450	–	5.550
Tschechien	15	%	Flat Tax	917	–
Ungarn	16	%	Flat Tax	–	–
Vereinigtes Königreich	20	%	44.967	–	14.996 ²²⁾
Zypern	20	% ²³⁾	28.000	–	19.500
Andere Staaten					
Japan	Staat	5	%	14.372	–
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	0,1	%		
	Präfekturen	4	%		
	Gemeinden	<u>6</u>	%		
	insgesamt	15,1	%		
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Bund	15	%	31.649 28.973	– 166 ²⁴⁾
	Provinz Ontario	<u>5,05</u>	%		
	insgesamt	20,05	%		
Norwegen	Staat	9	% ²⁴⁾	99.108 Flat Tax	–
	Gemeindesteuer	<u>27</u>	%		
	insgesamt	36	%		

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif			Persönliche Entlastungen	
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
Andere Staaten					
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	0,77 %	30.118	–	13.820
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>4,38</u> %	10.865	–	6.386
	insgesamt	5,15 %			
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschiedlich)	Bund	10 %	8.389	–	3.638 ²⁶⁾
	Staat New York	4 % ²⁷⁾	7.639	–	– ²⁸⁾
	Stadt New York	<u>2,907</u> % ²⁷⁾	10.913	–	– ²⁸⁾
	insgesamt	16,22 %			

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2014 bzw. 2015.
- 2) Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2015.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 % (für Einkommen bis 30.000 EUR) bzw. 33 % (für Einkommen über 30.000 EUR), sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 7) Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- 8) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 9) Gewerbliche Einkünfte unterliegen einer Steuer von 26 % (für Einkommen bis 50.000 €) bzw. 33 % (für Einkommen über 50.000 €).
- 10) Steuerabzug bei Einkünften bis 21.000 €. Der Steuerabzug verringert sich bei Einkünften bis 42.000 € stufenweise bis auf 0.
- 11) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,5 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 12) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich, hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 13) Für Divиденден- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 14) Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit 5 %.
- 15) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- 16) Davon entfallen 28,15 % auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 17) Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 8.110 €.
- 18) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 19) Freibetrag von 45.834 € nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 1.396 € bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- 20) Gilt bis zu einem Einkommen von 19.809 €; bei Einkommen von mehr als 35.022 € entfällt der Freibetrag.
- 21) Absetzbetrag ermäßigt sich für höhere Einkommen auf 4.419 € bzw. 3.303 €.
- 22) Läuft bei höheren Einkünften aus.
- 23) Von Arbeitnehmern, Selbständigen und Rentnern wird eine von der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens abhängige Sonderabgabe von bis zu 2,5 % erhoben. Sie ist vom Einkommen abzugsfähig und wird bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen.
- 24) Zuschläge für bestimmte Angehörige; läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- 25) Staatliche Zusatzsteuer.
- 26) Maximum, läuft mit steigendem Einkommen aus; zzgl. „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 5.729 €.
- 27) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer.
- 28) Aber: „standard deduction“ 7.093 €.

Die Mehrzahl der hier untersuchten Staaten, die einen Grundfreibetrag bzw. eine Nullzone im Tarif haben, hat diesen – ggf. nach Umrechnung der Landeswährung in Euro – im Jahr 2015 angepasst. Die Eingangssteuersätze blieben in den meisten Fällen im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Frankreich hat diesen bei gleichzeitiger merklicher Erhöhung des Grundfreibetrags erheblich angehoben. Spanien senkte seinen Eingangssteuersatz ausgehend von einem höheren Niveau deutlich ab.

Bei der Interpretation dieser Daten muss beachtet werden, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangsätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Nieder-

landen. Dies erschwert die Vergleichbarkeit. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (u. a. in Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa in Deutschland) oder ohne (z. B. in den USA) durchgeführt werden kann. In Deutschland oder etwa Spanien können Ehepaare auch zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung selbst entscheiden.

Übersicht 7 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Einkommenshöhe, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen.

Übersicht 7: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2015 ¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
EU-Staaten			
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschied- lich)	Staat Gemeinde Brüssel 7 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	50 % <u>3,5</u> % 53,5 %	37.870
Bulgarien		10 % ³⁾	Flat Tax
Dänemark	Plafond (höchstens)	51,95 %	⁴⁾
Deutschland	5,5 % Solidaritätszuschlag insgesamt	45 % <u>2,48</u> % 47,48 %	250.730
Estland		20 %	Flat Tax
Finnland	Staat Gemeinden (Durchschnitt) insgesamt	31,75 % <u>19,50</u> % 51,25 %	100.000
Frankreich	Staat Zuschlag Sonderabgabe Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	45 % 4 % <u>8</u> % ⁵⁾ 54,61 %	151.956 500.000
Griechenland		42 % ⁶⁾	42.000
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe insgesamt	40 % <u>8</u> % 48 %	33.800 70.044
Italien ⁷⁾	Staat Zuschlag Sonderabgabe Regionen insgesamt	43 % 3 % <u>2,28</u> % ⁸⁾ 48,28 %	75.000 300.000
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschied- lich)	Staat Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	40 % <u>7,2</u> % 47,2 %	20.880
Lettland		23 % ⁹⁾	Flat Tax

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
EU-Staaten			
Litauen	Staat	15 % ¹⁰⁾	Flat Tax
Luxemburg	Staat	40 %	100.000
	Zuschlag 9 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds	0,5 %	
	Zuschlag für Haushaltsausgleich	<u>3,6</u> %	150.000
	insgesamt	44,1 %	
Malta		35 %	60.001
Niederlande		52 %	57.585
Österreich		50 %	60.000
Polen		32 % ¹¹⁾	20.597
Portugal	Staat	48 %	80.000
	Zuschlag	5 %	250.000
	Zuschlag	<u>3,5</u> %	
	insgesamt	56,5 %	
Rumänien		16 %	Flat Tax
Schweden	Staat	25 %	65.640 ¹²⁾
	Gemeinden (Durchschnitt)	<u>31,99</u> %	
	insgesamt	56,99 %	
Slowakei		25 %	35.022
Slowenien		50 %	70.907
Spanien	Staat	46 %	60.000
Tschechien		15 %	Flat Tax
	Solidaritätszuschlag	<u>7</u> %	47.144
	insgesamt	22 %	
Ungarn		16 % ¹³⁾	Flat Tax
Vereinigtes Königreich		45 %	212.209
Zypern		35 % ¹⁴⁾	60.000

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
Andere Staaten			
Japan	Staat	45 %	294.811
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	0,95 %	
	Präfekturen	4 %	Flat Tax
	Gemeinden	<u>6</u> %	Flat Tax
	insgesamt	55,95 %	
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschied- lich)	Bund	29 %	98.121
	Provinz Ontario	<u>20,53</u> %	155.763
	insgesamt	49,53 %	
Norwegen	Staat	12 %	99.108
	Gemeindesteuer	<u>27</u> %	Flat Tax
	insgesamt	39 %	
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund	11,5 %	719.787
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>28,47</u> %	242.947
	insgesamt	39,97 %	
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezir- ken unterschiedlich)	Bund	39,6 %	375.773
	Staat New York	8,82 % ¹⁵⁾	966.397
	Stadt New York	<u>3,88</u> % ¹⁵⁾	454.711
	insgesamt	47,27 %	

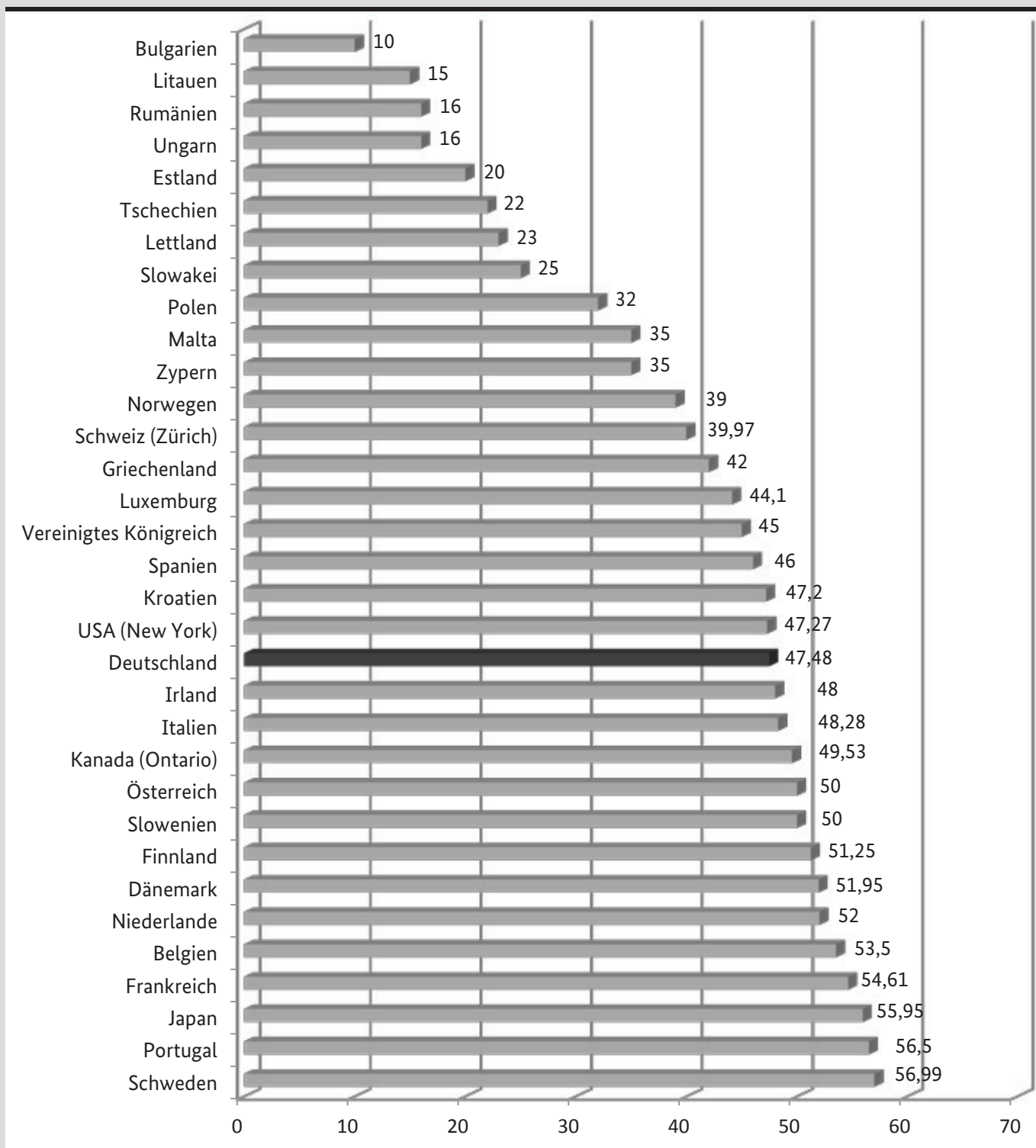
- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2014 bzw. 2015.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2015.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus dem nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 51,95 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Gewerbliche Einkünfte unterliegen einer Steuer von 26 % (für Einkommen bis 50.000 €) bzw. 33 % (für Einkommen über 50.000 €).
- 7) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,5 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 8) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 9) Für Dividenden- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 10) Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit 5 %.
- 11) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 12) Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.
- 13) Einzelunternehmer unterliegen mit den ersten 1.604.982 € einem Steuersatz von 10 % und mit dem übersteigenden Betrag einem Steuersatz von 19 %.
- 14) Von Arbeitnehmern, Selbständigen und Rentnern wird eine von der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens abhängige Sonderabgabe von 3,5 % erhoben. Sie ist vom Einkommen abzugsfähig und wird bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen.
- 15) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer.



Die Einkommensteuerspitzensätze blieben im Jahr 2015 in den meisten untersuchten Staaten unverändert. Spanien hat seinen Zuschlag zum Spitzensteuersatz abgeschafft, während Japan eine Tarifierhebung um rund 5 Prozentpunkte für hohe Einkommen vornahm. Estland und Lettland reduzierten ihre Flat Tax-Tarife um jeweils einen Prozentpunkt. Moderate Anhebungen sind in Dänemark, Italien, Luxemburg und Schweden zu verzeichnen.

Grafik 5 zeigt die höchstmöglichen Steuersätze (inkl. sonstige Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich weiterhin zwischen 10 % in Bulgarien und 56,99 % in Schweden. Der deutsche Spitzensteuersatz ist mit 47,48 % im oberen Mittelfeld angesiedelt.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzenätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2015 (in Prozent)



Ob es in den Staaten eine Quellensteuer mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und inwieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen, zeigt Übersicht 8. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Steuerbelastung von Zinserträgen Ansässiger im internationalen Vergleich. Dies verdeutlicht auch eine Betrachtung der Höchstsätze auf Zinserträge von natürlichen ansässigen Personen in Übersicht 9. Estland und die Niederlande belassen Zinserträge privater Haushalte generell oder in bestimmten Fällen steuerfrei, während sonst der Höchstsatz von 8 % in Bulgarien bis 51,95 % in Dänemark reicht.

Übersicht 8: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2015 – Ansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	25	25	Abgeltungsteuer; 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen
Bulgarien	–	5	Abgeltungsteuer
Dänemark	–	27	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 49.900 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Quellensteueranrechnung
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Estland	–	–	–
Finnland	30	25,5/7,5/28	Abgeltungsteuer für Zinsen; 25,5 % Quellensteuer auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, 7,5 % Quellensteuer auf Dividenden bis 150.000 € und 28 % Quellensteuer ab 150.000 € nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften, Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Frankreich	24	21	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Griechenland	15	10	Abgeltungsteuer
Irland	41	20	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Italien	26	26	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Kroatien	12	12	Abgeltungsteuer für Zinsen, Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Lettland	10	10	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staats- und Kommunalanleihen
Litauen	–	15	Abgeltungsteuer
Luxemburg	10	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 EUR; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	–	Abgeltungsteuer, kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Österreich	25	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	28	Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	16	16	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus rumänischen Staats- und Kommunalanleihen
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	–	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	25	Abgeltungsteuer; Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank sind bis zu einem Betrag von 1.000 EUR steuerfrei
Spanien	19,5	19,5	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	16	16	Abgeltungsteuer, bei bestimmten langfristigen Zinserträgen unter bestimmten Voraussetzungen ein reduzierter Zinssatz von 10 % oder eine Steuerbefreiung möglich
Vereinigtes Königreich	20	–	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Zypern	30	17	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20/10	Abgeltungsteuer für Zinsen; Dividenden börsennotierter Gesellschaften unterliegen in bestimmten Fällen dem niedrigeren Steuersatz von 10 % und können per Option Abgeltungswirkung erzielen, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–

Übersicht 9: Höchstsätze auf private Zinserträge 2015 – Ansässige

Dargestellt wird der höchstmögliche Einkommensteuersatz für typische Einkünfte aus Zinsen von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen aus Bankeinlagen betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer; 1.880 € Freibetrag
Bulgarien	8	Abgeltungsteuer
Dänemark	51,95	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparerpauschbetrag
Estland	–	–
Finnland	30	Abgeltungsteuer
Frankreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Griechenland	15	Abgeltungsteuer
Irland	41	Abgeltungsteuer
Italien	26	Abgeltungsteuer
Kroatien	12	Abgeltungsteuer
Lettland	10	Abgeltungsteuer
Litauen	15	Entspricht dem pauschalen Einkommensteuersatz, 3.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Luxemburg	10	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 % auf einen fiktiven Ertrag von 4 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags von 21.330 €
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	23,5	19,5 % für die ersten 6.000 € Einkommen aus Anlagekapital, 21,5 % zwischen 6.001 € und 50.000 €, darüber 23,5 %

Übersicht 9: Fortsetzung

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	16	Abgeltungsteuer
Vereinigtes Königreich	45	Entspricht dem Einkommensteuersatz
Zypern	30	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 30 %, bei bestimmten staatlichen Sparzertifikaten 3 %
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	49,53	Entspricht dem Einkommensteuersatz
Norwegen	27	Entspricht dem Einkommensteuersatz
Schweiz (Zürich)	39,97	Entspricht dem Einkommensteuersatz
USA (Stadt und Staat New York)	47,27	Entspricht dem Einkommensteuersatz

4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2015

Für Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 10 bis 12 vorgestellt werden.

Übersicht 10 und Grafik 6 enthalten die Belastung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmerhaushalts durch die Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (Alleinstehend, Familie als Allein- und als Doppelverdiener).

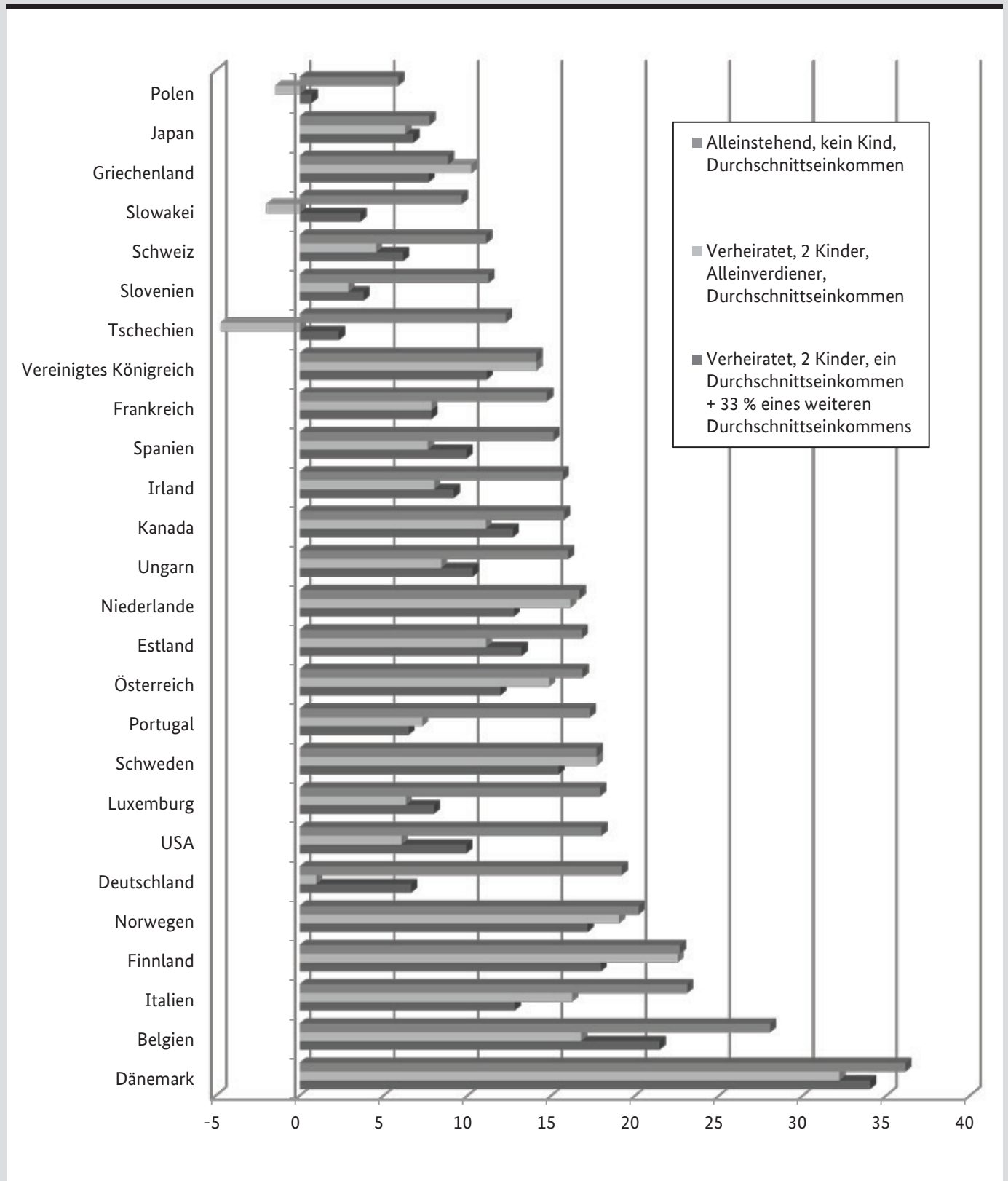
Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist stark eingeschränkt, da die OECD Transfer-

zahlungen länderspezifisch unterschiedlich berücksichtigt. Zum Beispiel wird das Kindergeld in der Belastungsrechnung für Deutschland als Steuergutschrift behandelt, wenn die Berücksichtigung von Kindern in Form von Kindergeld erfolgt. Andernfalls werden die Kinderfreibeträge bei der Steuerberechnung abgezogen (Günstigerprüfung). Damit wird die Steuerbelastungsquote für Haushalte mit Kindern erheblich verringert. In anderen Staaten, wie z. B. Frankreich, wird das Kindergeld als separate Transferleistung außerhalb des Besteuerungssystems behandelt und mindert daher nicht die Steuerbelastungsquote.

Übersicht 10: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2015 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	28,1	16,8	21,5
Dänemark	36,1	32,2	34,0
Deutschland	19,2	1,0	6,6
Estland	16,8	11,1	13,2
Finnland	22,7	22,5	17,9
Frankreich	14,7	7,9	7,9
Griechenland	8,8	10,2	7,7
Irland	15,7	8,0	9,2
Italien	23,1	16,2	12,8
Luxemburg	17,9	6,3	8,0
Niederlande	16,7	16,1	12,8
Österreich	16,8	14,9	12,0
Polen	5,9	- 1,5	0,7
Portugal	17,3	7,3	6,5
Schweden	17,7	17,7	15,4
Slowakei	9,6	- 2,0	3,6
Slowenien	11,2	2,9	3,8
Spanien	15,1	7,6	10,0
Tschechien	12,3	- 4,7	2,3
Ungarn	16,0	8,4	10,3
Vereinigtes Königreich	14,1	14,1	11,1
Andere Staaten			
Japan	7,7	6,3	6,8
Kanada	15,8	11,1	12,7
Norwegen	20,2	19,0	17,2
Schweiz	11,1	4,5	6,2
USA	18,0	6,1	9,9

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2015
(in Prozent des Bruttoarbeitslohns)

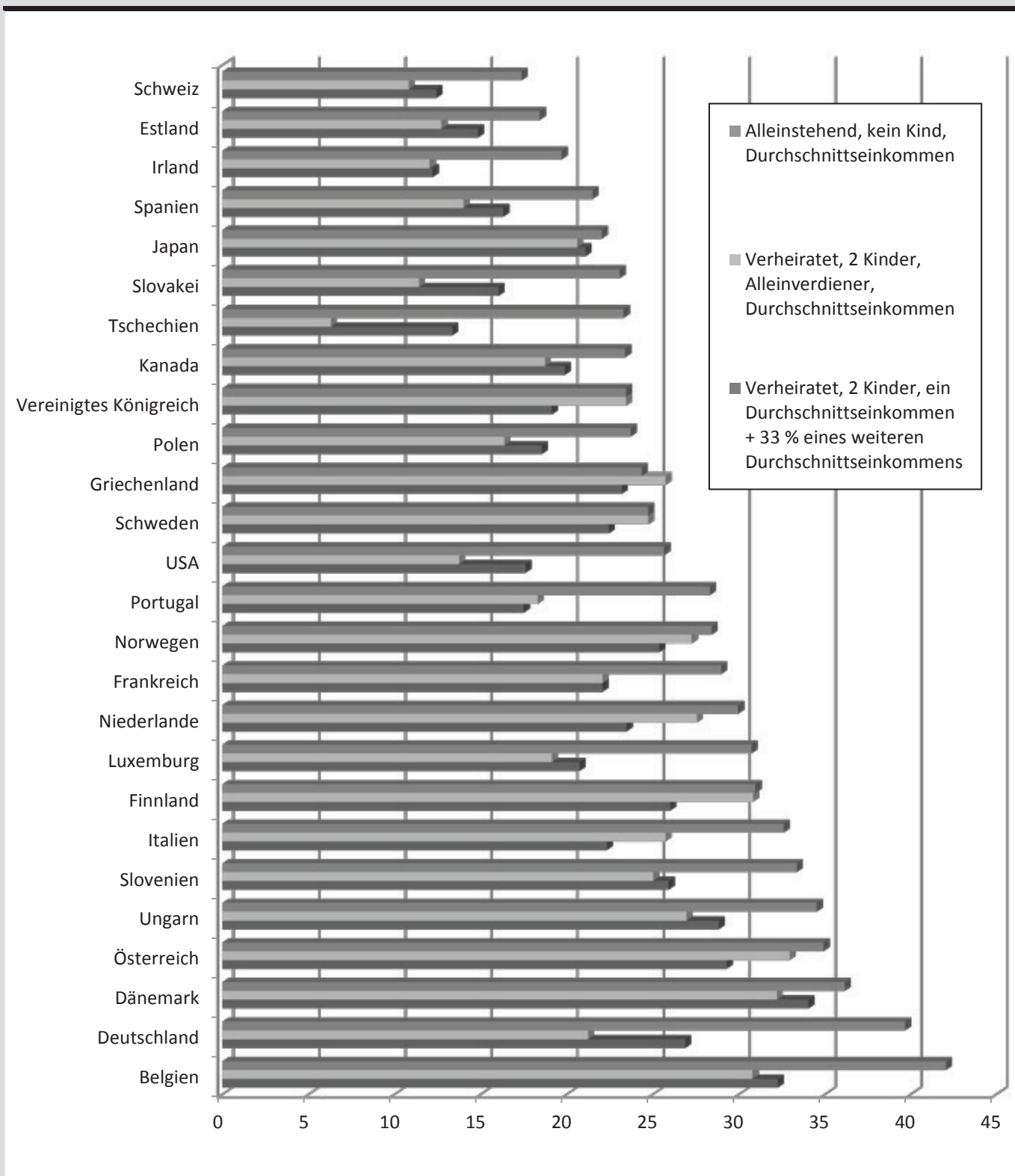


Die Gesamtbelastung von Arbeitnehmern mit Steuern und Sozialabgaben wird in Übersicht 11 und Grafik 7 dargestellt. Übersicht 12 und die dazu gehörende Grafik 8 zeigen die Gesamtbelastung der Arbeitskosten, wobei auch die Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung berücksichtigt werden.

Übersicht 11: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2015 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	42,0	30,8	32,2
Dänemark	36,1	32,2	34,0
Deutschland	39,7	21,2	26,9
Estland	18,4	12,7	14,8
Finnland	30,9	30,8	26,0
Frankreich	28,9	22,1	22,1
Griechenland	24,3	25,7	23,2
Irland	19,7	12,0	12,2
Italien	32,6	25,7	22,3
Luxemburg	30,7	19,1	20,7
Niederlande	29,9	27,5	23,5
Österreich	34,9	32,9	29,3
Polen	23,7	16,4	18,5
Portugal	28,3	18,3	17,5
Schweden	24,7	24,7	22,4
Slowakei	23,0	11,4	16,0
Slowenien	33,3	25,0	25,9
Spanien	21,5	14,0	16,3
Tschechien	23,3	6,3	13,3
Ungarn	34,5	26,9	28,8
Vereinigtes Königreich	23,4	23,4	19,1
Andere Staaten			
Japan	22,0	20,6	21,1
Kanada	23,4	18,7	19,9
Norwegen	28,4	27,2	25,4
Schweiz	17,4	10,8	12,4
USA	25,6	13,7	17,6

Grafik 7: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2015 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2014 - 2015, Paris 2016

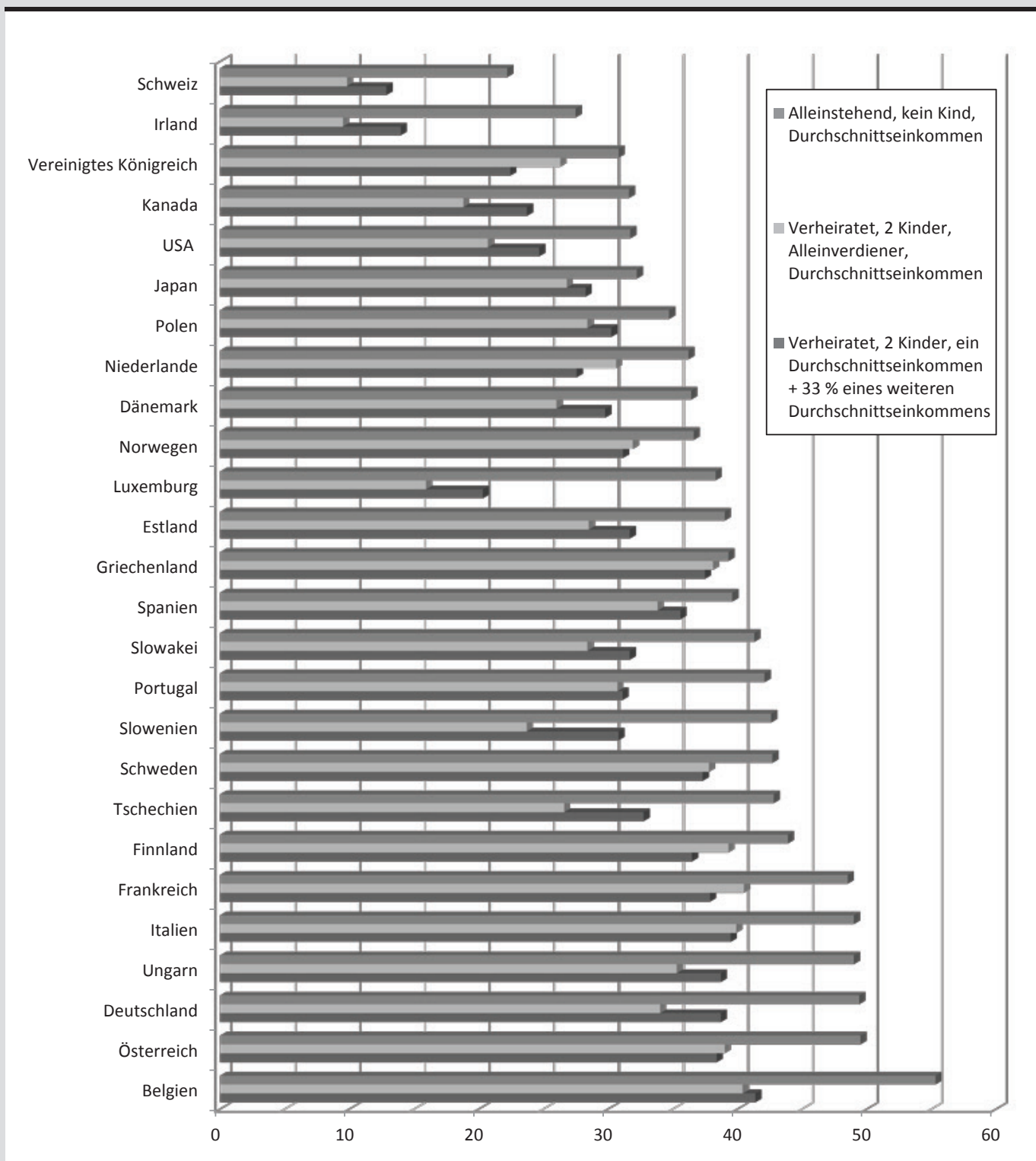
Übersicht 12: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2015 ¹⁾ (in Prozent der Lohnkosten)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	55,3	40,4	41,4
Dänemark	36,4	26,0	29,8
Deutschland	49,4	34,0	38,7
Estland	39,0	28,5	31,7
Finnland	43,9	39,3	36,5
Frankreich	48,5	40,5	37,9
Griechenland	39,3	38,1	37,5
Irland	27,5	9,5	14,0
Italien	49,0	39,9	39,5
Luxemburg	38,3	15,9	20,3
Niederlande	36,2	30,6	27,6
Österreich	49,5	39,0	38,4
Polen	34,7	28,4	30,2
Portugal	42,1	30,7	31,1
Schweden	42,7	37,8	37,3
Slowakei	41,3	28,4	31,7
Slowenien	42,6	23,7	30,8
Spanien	39,6	33,8	35,6
Tschechien	42,8	26,6	32,7
Ungarn	49,0	35,3	38,7
Vereinigtes Königreich	30,8	26,3	22,4
Andere Staaten			
Japan	32,2	26,8	28,3
Kanada	31,6	18,8	23,7
Norwegen	36,6	31,9	31,1
Schweiz	22,2	9,8	12,9
USA	31,7	20,7	24,7

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2014 - 2015, Paris 2016

- 1) **Lohnkosten** definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer);
Gesamtbelastung definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer
(ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 8: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2015 (in Prozent der Lohnkosten)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2014 - 2015, Paris 2016

5. Vermögensteuern

Übersicht 13 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern erheben. Schweden hat 2007 die Vermögensteuer abgeschafft, ebenso Finnland seit 2006.

In keinem der untersuchten Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer von der Einkommensteuer absetzbar. Nur in der Schweiz ist die von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Übersicht 13: Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2015

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich ⁴⁾	0 %	bis 800.000 €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 800.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“) ⁵⁾	800.000	nein ⁶⁾	-	-
	0,5 %	von 800.000 € bis 1,3 Mio. €					
	0,7 %	von 1,3 Mio. € bis 2,570 Mio. €					
	1,00 %	von 2,570 Mio. € bis 5 Mio. €					
	1,25 %	von 5 Mio. € bis 10 Mio. €					
	1,50 %	über 10 Mio. €					

Übersicht 13: Fortsetzung

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen	
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾		
EU-Staaten						
Luxemburg	-		-	-	-	0,5 % nein
Spanien ⁷⁾	0,2 %	bis 167.129,45 €	700.000 € allgemein	700.000	nein ⁸⁾	-
	0,3 %	von 167.129,45 € bis 334.252,88 €				
	0,5 %	von 334.252,88 € bis 668.499,75 €				
	0,9 %	von 668.499,75 € bis 1.336.999,51 €				
	1,3 %	von 1.336.999,51 € bis 2.673.999,01 €				
	1,7 %	von 2.673.999,01 € bis 5.347.998,03 €				
	2,1 %	von 5.347.998,03 € bis 10.695.996,06 €				
	2,5 %	über 10.695.996,06 €				
Andere Staaten						
Norwegen	Staats- und Gemeindesteuer		Keine Freibeträge i.e. S.; steuerfrei 1,2 Mio. NOK (vgl. Spalte „Steuersätze“)	134.293	nein	-
	0 %	bis 1 Mio. NOK				
	0,85 %	über 1 Mio. NOK				
Schweiz (Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer		77.000 CHF	73.389	nein	Kantons- und Gemeindesteuern allgemein 0,16425 %
	0 %	bis 0,077 Mio. CHF				
	0,110 %	von 0,077 Mio. CHF bis 0,308 Mio. CHF				
	0,219 %	von 0,308 Mio. CHF bis 0,694 Mio. CHF				
	0,329 %	von 0,694 Mio. CHF bis 1,310 Mio. CHF				
	0,438 %	von 1,310 Mio. CHF bis 2,235 Mio. CHF				
	0,548 %	von 2,235 Mio. CHF bis 3,158 Mio. CHF				
	0,657 %	über 3,158 Mio. CHF				

- 1) Grundtarif für Alleinstehende.
- 2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2015.
- 4) Betriebsvermögen, Kunstwerke und Antiquitäten sind steuerfrei.
- 5) Die Vermögensteuer gilt jedoch erst ab einem Nettovermögen von 1,3 Mio. €.
- 6) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 75 % des Einkommens.
- 7) Sofern keine anderen Regelungen durch die autonomen Regionen.
- 8) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 % des zu versteuernden Einkommens.

6. Besteuerung des Finanzsektors

Mit der Einführung einer Finanztransaktionssteuer könnte der Finanzsektor einen fairen und zugleich angemessenen Beitrag zu den Folgekosten der Finanzkrise leisten und damit letztlich zur Sicherung der Stabilität des Finanzsektors und dessen Aktivitäten beitragen. Deutschland und weitere EU-Mitgliedstaaten haben sich deswegen darauf verständigt, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Mit der Einführung der Finanztransaktionssteuer im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit würde ein neuer Weg beschritten werden.

Übersicht 14 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Häufig anzutreffen ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze an Wertpapierbörsen erhoben wird. Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden.

Übersicht 14: Kapitalverkehrsteuern

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Belgien	0,27 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf belgischer oder ausländischer, börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 800 €. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. 2 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug.
Frankreich	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Frankreich und einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. €. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen. 0,01 % Finanztransaktionsteuer bei bestimmten Transaktionen im Hochfrequenzhandel und bei Kauf nicht gedeckter Kreditausfallversicherungen auf EU-Staatsanleihen durch Ansässige.
Griechenland	0,2 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien.
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Italien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien in Italien ansässiger Unternehmen mit einer Kapitalisierung von mindestens 500 Mio. € bzw. 0,1 % bei Kauf/Verkauf im geregelten Markt. 0,02 % Finanztransaktionsteuer bei inländischen Transaktionen im Hochfrequenzhandel. 0,01875 € bis 200 € Pauschale bei außerbörslichen Geschäften mit Derivaten und 0,00375 € bis 40 € Pauschale bei börslichen Geschäften mit Derivaten (Entrichtung jeweils durch beide Vertragsparteien). Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Malta	2 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.
Polen	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einem Bezug der Transaktion zu Polen und außerhalb des regulierten Marktes. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.

Übersicht 14: Fortsetzung

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stempelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stempelersatzsteuer bei bestimmten Übertragungen von Aktien in ein Hinterlegungs-schein-Programm oder an einen Abrechnungsdienst. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Zypern	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Kauf/Verkauf von Anleihen zypriotischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 20.000 €.
Andere Staaten	
Schweiz	0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. „Umsatzabgabe“, bei Kauf/Verkauf von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren, wenn der Kauf/Verkauf durch einen inländischen Effek-tenhändler getätigt wird. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen und bestimmte Beteiligte. 1 % Gesellschaftsteuer, sog. „Emissionsabgabe“, des Nominalwerts auf die Ausgabe insbeson-dere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH). Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.

7. Umsatzsteuersätze

Übersicht 15 vergleicht die Umsatzsteuersätze. Alle aufgeführten Staaten haben Mehrwertsteuersysteme. In den meisten Fällen blieben die Umsatzsteuersätze im Vergleich zum Vorjahr unverändert. 2015 erhöhte lediglich Luxemburg seinen Normalsatz von 15 % auf 17 %.

Der in Deutschland erhobene Umsatzsteuernormalsatz von 19 % liegt im EU-Vergleich nach wie vor in der unteren Hälfte (siehe [Grafik 9](#)).

Übersicht 15: Umsatzsteuersteuersätze 2015

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Belgien	21	6 / 12
Bulgarien	20	9
Dänemark	25	-
Deutschland	19	7
Estland	20	9
Finnland	24	10 / 14
Frankreich	20	2,1 / 5,5 / 10
Griechenland	23	6 / 13
Irland	23	4,8 / 9 / 13,5
Italien	22	4 / 10
Kroatien	25	5 / 13
Lettland	21	12
Litauen	21	5 / 9
Luxemburg	17	3 / 8 / 14
Malta	18	5 / 7
Niederlande	21	6

Übersicht 15: Fortsetzung

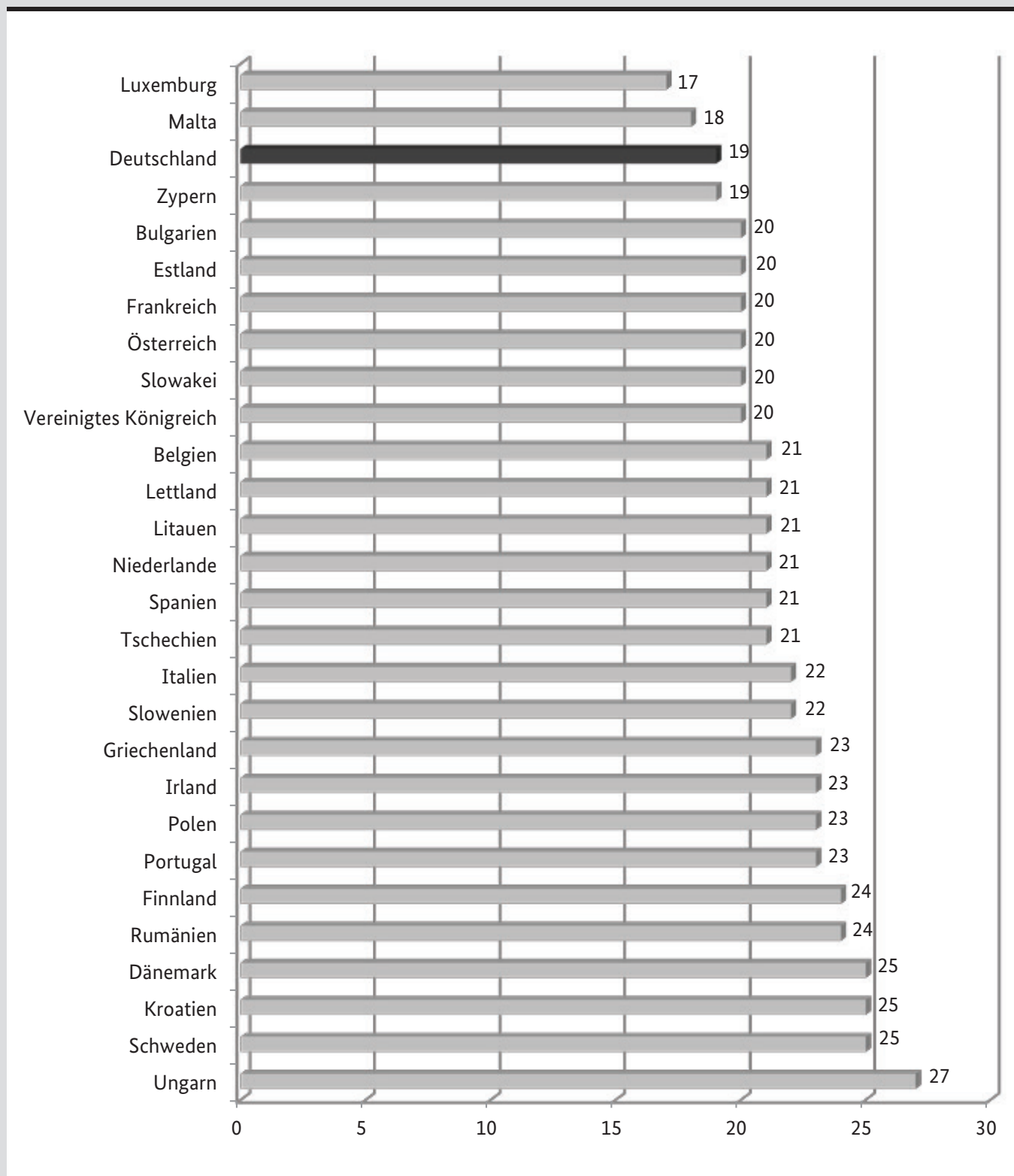
Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Österreich	20	10 / 12
Polen	23	5 / 8
Portugal	23	6 / 13
Rumänien	24	5 / 9
Schweden	25	6 / 12
Slowakei	20	10
Slowenien	22	9,5
Spanien	21	4 / 10
Tschechien	21	10 / 15
Ungarn	27	5 / 18
Vereinigtes Königreich	20	5
Zypern ³⁾	19	5 / 9
Andere Staaten		
Japan	8	–
Kanada Bund	5	–
Provinzen	0 bis 10	–
Norwegen	25	8 / 15
Schweiz	8	2,5 / 3,8

1) Ohne regionale Sondersätze.

2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

3) Nur griechischsprachiger Teil.

Grafik 9: Umsatzsteuer-Normalsätze in der EU 2015 in Prozent



Fazit

Die Übersichten und Grafiken unterstreichen, dass Deutschland über ein international wettbewerbsfähiges Steuersystem verfügt. Verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen und gezielte Entlastungen leisten hierzu ihren Beitrag. Die Steuer- und Abgabenquote liegt im internationalen Vergleich weiterhin im Mittelfeld. Zum einen werden dadurch Bürger und Unternehmen finanziell nicht überfordert und Leistungsanreize gewahrt. Zum anderen stehen der Steuer- und Abgabenbelastung ein für ein hochentwickeltes Industrieland angemessenes Niveau an öffentlichen Leistungen und ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem gegenüber. Auch Unternehmer berücksichtigen bei der Standortauswahl neben der nominalen Steuerbelastung insbesondere die „Leistungsseite“ eines Standorts, wie etwa Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer, öffentliche Sicherheit und eine effiziente Verwaltung.





Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Stand

Berlin, Mai 2016

Bildnachweis

© Jezper - Fotolia.com

Redaktion

Referat IA 2

Publikationsbestellung

Servicetelefon: 03018 272 2721
Servicefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Weitere Informationen im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de
www.ministere-federal-des-finances.de
www.federal-ministry-of-finance.de

**Die Vervielfältigung und Verbreitung der Übersichten und Grafiken
-auch auszugsweise- ist nur mit Quellenangabe gestattet.**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

